

WBE.2007.235 / LC / sk
(BDRA.02.264)
Art. 29

Urteil vom 22. August 2008

Besetzung Verwaltungsrichter Winkler, Präsident
Verwaltungsrichter Gysi
Verwaltungsrichterin Lang
Gerichtsschreiber Cotti

Beschwerdeführerin I

Einwohnergemeinde Würenlos, 5436 Würenlos
handelnd durch den Gemeinderat Würenlos,
dieser vertreten durch Dr. iur. Peter Gysi, Fürsprecher,
Hintere Bahnhofstrasse 6, 5001 Aarau

Beschwerdeführer II

Beschwerde-
führerin 1

Beschwerde-
führer 2.1

Beschwerde-
führerin 2.2

Beschwerde-
führer 3.1

Beschwerde-
führerin 3.2

Beschwerde-
führer 4.1



Beschwerde-
führerin 4.2

Beschwerdeführer II vertreten durch

Gegenstand

Beschwerdeverfahren betreffend Baubewilligung

Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 25. Juni 2003

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

Vom 5. bis zum 26. November 2001 legte der Gemeinderat Würenlos ein Baugesuch der Einwohnergemeinde Würenlos für eine Sportanlage auf den Parzellen Nrn. 1630, 1629 und 3094, bestehend aus einem Rasenplatz, einem Hartplatz, einer Laufbahn, einem Wegesystem, Böschungen mit Stehrampen, einer Wasserrückgewinnungsanlage, Parkplätzen und Werkleitungen, öffentlich auf. Gegen dieses Bauvorhaben erhob eine Vielzahl von Anwohnern Einsprache, u.a. die Beschwerdeführer II des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Mit Beschluss vom 11. März 2002 erteilte der Gemeinderat der Gesuchstellerin die Baubewilligung mit zahlreichen Nebenbestimmungen.

2.

Dagegen beschwerten sich die Einsprecher beim Baudepartement (heute Departement Bau, Verkehr und Umwelt [BVU]). In ihrer Verwaltungsbeschwerde vom 8. April 2002 verlangten sie die Aufhebung der Baubewilligung, eventuell sei diese mit verschiedene Auflagen für den Betrieb des Sportplatzes zu verbinden. Zudem verlangten die Beschwerdeführer im Eventualstandpunkt verschiedene Projektänderungen und ein Verkehrskonzept für die rückwärtige Erschliessung.

3.

Das Baudepartement hiess die Beschwerde am 25. Juni 2003 teilweise gut und wies die Angelegenheit an den Gemeinderat zurück zur Ergänzung der Baubewilligung betreffend Grossanlässe und Parkplatznachweis. Ausserdem ergänzte die Beschwerdeinstanz die Baubewilligung mit verschiedenen Auflagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Sportanlage stehen.

4.

Gegen diesen Entscheid gelangten sowohl die Einwohnergemeinde Würenlos als auch die beschwerdeführenden Anwohner an das Verwaltungsgericht. Dieses entschied am 23. Mai 2006:

"1.

1.1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführerin I werden die Ziffern 1/c/aa und 1/c/cc im Dispositiv des Entscheids des Baudepartements vom 25. Juni 2003 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Beschwerde der Beschwerdeführerin I abgewiesen.

1.2.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführer II werden die Ziffern 1/a, 1/b, 1/c/aa, 2 und 3 im Dispositiv des Entscheids des Baudepartements vom 25. Juni 2003 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

"1.

a)

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführer _____ und _____ wird nicht eingetreten, soweit die vollumfängliche Aufhebung der Baubewilligung verlangt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen.

b)

Die Beschwerdesache wird bezüglich der Beschallungsanlagen sowie der beiden Beleuchtungskörper am südwestlichen Spielfeldrand im Sinne der Erwägungen an den Gemeinderat zurückgewiesen.

c)

Die Baubewilligung wird ergänzt durch folgende Nebenbestimmungen:

aa)

- Für die Sportplätze gelten folgende Benützungzeiten:

Montag bis Freitag:	0800 bis 1200 Uhr	1330 bis 2100 Uhr
Samstag:	0800 bis 1200 Uhr	1330 bis 1800 Uhr
Sonn- und Feiertage:	kein Trainings- und Wettkampfbetrieb	

Die Beleuchtungsanlage ist mit einer Zeitschaltuhr zu versehen, welche die Beleuchtung um 2100 Uhr automatisch ausschaltet (ersetzt Ziff. 1/l der Baubewilligung).

- Als bewilligt gelten folgende Grossanlässe: Frühlings-Faustballturnier, Plauscholympiade des STV Würenlos, nationales Schüler-Rugbyturnier, Juniorenturnier des SV Würenlos, Grümpeltturnier des SV Würenlos, Sommer-Faustballmeisterschaft, Spiel- und Plauschturnier des STV und des TSV Würenlos. Für die übrigen Grossanlässe ist, sofern erforderlich, eine ordentliche Baubewilligung einzuholen.

Die Grossanlässe sind nicht an die Benützungzeiten für die Sportplätze gebunden. Bei der Ausgestaltung dieser Anlässe ist jedoch auf die Anwohner angemessen Rücksicht zu nehmen.

(...)

2.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'600.-- sowie einer Kanzleigebür und einer Auslagenpauschale von Fr. 270.--, insgesamt Fr. 2'870.--, hat die Einwohnergemeinde Würenlos zu bezahlen.

3.

Die Einwohnergemeinde Würenlos hat den Beschwerdeführenden ihre Parteikosten im behördlich genehmigten Umfang von Fr. 12'439.30 (inkl. Fr. 878.60 MWST) zu bezahlen."

Im Übrigen wird die Beschwerde der Beschwerdeführer II abgewiesen.

2.

2.1.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin I, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.-- sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 1'054.--, gesamthaft Fr. 3'054.--, sind von der Beschwerdeführerin I zu 2/3 mit Fr. 2'036.-- und von den Beschwerdeführern II zu je 1/12 mit je Fr. 254.50 zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit für 1/3.

2.2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführer II, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 10'000.-- sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 1'056.--, gesamthaft Fr. 11'056.--, sind von der Beschwerdeführerin I zu 3/4 mit Fr. 8'292.-- und von den Beschwerdeführern II zu je 1/16 mit je Fr. 691.-- zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit für 1/4.

2.3.

Die gerichtlich genehmigten Kosten der Expertise in Höhe von Fr. 33'670.-- sind von der Beschwerdeführerin I zu bezahlen.

3.

3.1.

Die Beschwerdeführerin I wird verpflichtet, den Beschwerdeführern II ihre im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin I entstandenen Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 8'331.-- (inkl. Fr. 589.-- MWSt) zu 1/3 mit Fr. 2'777.-- zu ersetzen.

3.2.

Die Beschwerdeführerin I wird verpflichtet, den Beschwerdeführern II ihre im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführer II entstandenen Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 24'876.-- (inkl. Fr. 1'757.-- MWSt) zur Hälfte mit Fr. 12'438.-- zu ersetzen."

5.

Dagegen erhob die Einwohnergemeinde Würenlos am 13. September 2006 Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht. Sie beantragte in erster Linie, dass die Heimspiele (insbesondere Meisterschafts- und Cupspiele) der Würenloser Sportvereine ausserhalb der Benützungszeiten auch am Samstag bis 22 Uhr zugelassen werden. Zugleich forderte sie längere Benützungszeiten der Sportplätze und weniger weitgehende Einschränkungen bei den Grossanlässen.

Am 14. September 2006 beschwerten sich auch

gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2006. Sie beantragten vor Bundesgericht, der angefochtene Entscheid des Verwal-

tungsgerichts, der Entscheid des Baudepartements vom 25. Juni 2003 und die Baubewilligung des Gemeinderates vom 11. März 2002 seien aufzuheben. Eventuell sei das Urteil des Verwaltungsgerichts dahingehend zu ergänzen, dass Wettkämpfe auf der Sportanlage Ländli verboten werden, zumindest soweit sie zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach der deutschen Sportanlageverordnung beitragen. Subeventuell sei das Verfahren zur neuen Beurteilung an das Verwaltungsgericht zurückzuweisen.

B.

Das Bundesgericht entschied mit Urteil vom 17. Juli 2007:

"1.

Die Verfahren 1A.195/2006 und 1A.201/2006 werden vereinigt.

2.

Die Beschwerde 1A.195/2006 [Beschwerde der Einwohnergemeinde] wird gutgeheissen und das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 23. Mai 2006 aufgehoben. Die Angelegenheit wird zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau zurückgewiesen.

3.

Die Beschwerde 1A.201/2006 [Beschwerde der] wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

4.

Die privaten Beschwerdegegner im Verfahren 1A.195/2006 haben unter solidarischer Haftbarkeit eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 2'000.-- zu bezahlen.

5.

Die privaten Beschwerdeführer im Verfahren 1A.201/2006 haben unter solidarischer Haftbarkeit eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 2'000.-- zu bezahlen.

6.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

7.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt und dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 3. Kammer, sowie dem Bundesamt für Umwelt schriftlich mitgeteilt."

C.

1.

Im Anschluss an die Rückweisung der Beschwerdesache führte das Verwaltungsgericht am 18. Oktober 2007 eine präsidiale Vergleichsverhandlung durch und unterbreitete den Parteien am 31. Oktober 2007 einen schriftlichen Vergleichsvorschlag.

2.

Mit Schreiben vom 9. November 2007 bat das Verwaltungsgericht das Bundesamt für Umwelt (BAFU, Abteilung Recht) um Erläuterung der Vernehmlassung, die dieses am 15. Dezember 2006 im bundesgerichtlichen Verfahren erstattet hatte. Mit Antwortschreiben vom 20. November 2007 ersuchte das BAFU das Verwaltungsgericht darum, sich an die kantonale Lärmschutzfachstelle zu halten und bot an, dieser bei der Beantwortung der Fragen behilflich zu sein.

3.

Mit Eingabe vom 30. November 2007 lehnten die Beschwerdeführer II den gerichtlichen Vergleichsvorschlag ab.

4.

4.1.

Mit Verfügung vom 3. Dezember 2007 ersuchte das Verwaltungsgericht das BVU darum, die Fragen gemäss Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 9. November 2007 an Stelle des BAFU zu beantworten. Mit Bericht vom 5. März 2008 kam die kantonale Fachstelle der verwaltungsgerichtlichen Aufforderung innert erstreckter Frist nach.

4.2.

Zu diesem Bericht äusserte sich die Beschwerdeführerin I mit Stellungnahme vom 11. April 2008, worin sie unter anderem eine weitere Lockerung des vom BAFU im bundesgerichtlichen Verfahren für maximal möglich gehaltenen Betriebs verlangte (Verzicht auf Spiele ohne Zuschauerampe; 8 Stunden Betrieb am Sonntag), dagegen Hand bot, den Schulsport erst ab 07.00 Uhr zuzulassen und die Grossanlässe - zu Gunsten einer grosszügigeren Regelung an Sonntagen - auf jährlich 12 Kalendertage zu beschränken.

4.3.

Die Beschwerdeführer II verlangten in ihrer Stellungnahme vom 12. Mai 2008 die Rückweisung des Baugesuchs an den Gemeinderat, damit dieser die Grundlagen für eine Lärmbeurteilung erarbeiten und die Standortfrage abklären könne.

5.

Mit Eingabe vom 19. Mai 2008 teilten die Beschwerdeführer II dem Verwaltungsgericht mit, die Gemeindeversammlung habe mit Beschluss vom 14. Juni 2005 dem Kauf der Parzelle Nr. 1650 im "Wiemel" zugestimmt, womit die Gemeinde nun über einen Alternativstandort verfüge. In einem weiteren Schreiben vom 11. Juni 2008 machten die Beschwerdeführer II sodann ergänzende rechtliche Ausführungen zur Standortfrage.

In ihrer Eingabe vom 3. Juli 2008 machte die Beschwerdeführerin I geltend, dass sich die Parzelle im "Wiemel" angesichts ihrer beschränkten Grösse für ein Fussballfeld nicht eigne. Dazu äusserten sich die Beschwerdeführer II mit Eingabe vom 14. Juli 2008.

D.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 22. August 2008 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Mit Urteil vom 17. Juli 2007 hob das Bundesgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2006 auf und wies die Angelegenheit zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an das Verwaltungsgericht zurück (Dispositivziffer 2 des BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006]). Prozessual wird das Verfahren dadurch in jenes Stadium zurückversetzt, in dem es sich unmittelbar vor dem ersten Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2006 befand. Die Beurteilung der Sachurteilsvoraussetzungen im ersten verwaltungsgerichtlichen Umgang gab im bundesgerichtlichen Verfahren zu keinen Beanstandungen Anlass, weshalb auch im zweiten Umgang grundsätzlich auf die Beschwerden einzutreten ist. Soweit die Beschwerdeführer II/1 und 3 den Antrag stellen, der Entscheid des Baudepartements vom 25. Juni 2003 und die Baubewilligung vom 11. März 2002 seien aufzuheben, fehlt es ihnen vor Verwaltungsgericht an der formellen Beschwer (VGE vom 23. Mai 2006 [WBE.2003.247/251], S. 16 f.).

2.

Das Rubrum ist gegenüber dem ersten Umgang insoweit zu berichtigen, als darin _____ als Beschwerdeführerin II/1.1 aufgeführt wurde

II.

1.

Das Bundesgericht hat den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2006 insofern geschützt, als es ebenfalls von einer Neuanlage im Sinn von Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) ausgegangen ist, für die jedoch Erleichterungen nach Art. 25 Abs. 2 USG gewährt werden können. Die Anlage hat somit die Immissionsgrenzwerte einzuhalten (Art. 25 Abs. 2 USG; BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 2.5.2). In Über-

einstimmung mit dem Verwaltungsgericht ging auch das Bundesgericht davon aus, mangels Belastungsgrenzwerten für Sportlärm könne hierzulande die (Deutsche) Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. Juli 1991 (18. BImSchV) als Entscheidungshilfe herangezogen werden (BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 3.1-3.3, 4.1 und 4.3 = BGE 133 II 295 ff.).

Zur Frage, wie die 18. BImSchV in der Schweiz anzuwenden sind, hat sich das Bundesgericht in seinem Urteil vom 17. Juli 2007 nicht abschliessend geäussert. Es hielt immerhin fest, der Vorschlag des BAFU, die deutschen Immissionsrichtwerte nach § 2 der 18. BImSchV den schweizerischen Planungswerten nach Art. 23 USG und die um 5 dB(A) erhöhten deutschen Immissionsrichtwerte nach § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV den schweizerischen Immissionsgrenzwerten nach Art. 15 USG gleichzustellen, sei "nicht bundesrechtswidrig, sondern nachvollziehbar" (BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 4.2 = BGE 133 II 301 f.; Vernehmlassung des BAFU vom 15. Dezember 2006, S. 3). Das BAFU habe auch für die Abstimmung der 5 deutschen Empfindlichkeitsstufen am Immissionsort (1. Gewerbegebiete, 2. Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete, 3. allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete, 4. reine Wohngebiete, 5. Kurgebiete für Krankenhäuser und Pflegeanstalten [§ 2 der 18. BImSchV]) auf die 4 Empfindlichkeitsstufen (ES) des schweizerischen Rechts (vgl. Art. 43 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 [LSV; SR 814.41]) einen gangbaren und praktikablen Weg aufgezeigt, indem es die deutsche Lärmzuteilung je nach besonderer Wohnsituation auf die schweizerische Empfindlichkeitsstufen tabellarisch umgedeutet habe (BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 4.3 = BGE 133 II 302 f.; Vernehmlassung des BAFU vom 15. Dezember 2006, S. 3).

Das Bundesgericht erwog weiter, aus der Stellungnahme des BAFU gehe nicht mit hinreichender Deutlichkeit hervor, in welcher Hinsicht die Lärm-messungen des vom Verwaltungsgericht beauftragten Experten fehlerhaft sein sollen. Ebenso wenig zeige das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2006 auf, inwiefern die deutschen Richtwerte an die schweizerischen Planungs- resp. Immissionsgrenzwerte angepasst worden seien. Auch das Gerichtsgutachten der EMPA (Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt) helfe nicht weiter, wenn dort festgestellt werde, die Richtwerte könnten im Sinne von schweizerischen Immissionsgrenzwerten interpretiert werden. Hinzu komme, dass das zweite Gutachten des Lärmkontors, auf welches sich das BAFU massgeblich abgestützt habe, erst im bundesgerichtlichen Verfahren eingereicht worden sei, dem Verwaltungsgericht mithin noch nicht zur Verfügung gestanden habe. Insgesamt lasse sich daher die Bundesrechtskonformität des umstrittenen Projekts aufgrund der heute zur Diskussion stehenden Betriebszeiten und

der verschiedenen vorgeschlagenen Lärmschutzmassnahmen nicht abschliessend beurteilen. Es sei nicht Aufgabe des Bundesgerichts, dies als erste und einzige Instanz zu tun, weshalb dem detaillierten Antrag der Gemeinde in dieser Form nicht Folge gegeben werden könne. Die Berechnungen des BAFU legten indes nahe, dass die vom Verwaltungsgericht festgelegten Benutzungszeiten zu restriktiv seien, weshalb die Gemeinde mit ihren Hauptanliegen sinngemäss obsiege. In Gutheissung der Beschwerde und in Aufhebung des angefochtenen Entscheids habe das Verwaltungsgericht das Projekt im Sinne der Erwägungen nochmals zu beurteilen. Es werde aufgrund der Ausführungen des BAFU zu prüfen haben, ob es das zweite Gutachten des Lärmkontors zu Rate ziehen oder ein zusätzliches Gutachten einholen wolle; desgleichen habe es darzulegen, ob und inwiefern es bei seiner Beurteilung auf die 18. BImSchV abstelle. Lege es seinen Betriebsvorschriften und den von ihm verhängten baulichen Massnahmen die eigene Erfahrung zugrunde, habe es darzulegen, von welchen Überlegungen es sich habe leiten lassen und inwiefern es allenfalls zusätzlich dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen habe. Die privaten Beschwerdeführer seien demgegenüber mit ihren Anliegen nicht durchgedrungen, auch wenn sie in ihrem Subeventualantrag um Rückweisung an das Verwaltungsgericht ersucht hätten. Sie bezweckten damit strengere Vorgaben, welche aufgrund der Berechnungen des BAFU und der gesamten Interessenabwägung nicht zu erwarten seien (BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 4.4 = BGE 133 II 303).

Geschützt hat das Bundesgericht den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2006 insoweit, als dieses die Beschwerdesache bezüglich der Beschallungsanlage sowie der beiden Beleuchtungskörper am südwestlichen Spielfeldrand im Sinne der Erwägungen an den Gemeinderat zurückgewiesen hat (VGE III/40 vom 23. Mai 2006 [WBE.2003.247/251], S. 29 ff. und 33 ff.; BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 5).

2.

Auf Grund der Erwägungen des Bundesgerichts im Entscheid vom 17. Juli 2007 ist im Folgenden zunächst zu prüfen, ob und inwiefern bei der Beurteilung des Projekts auf die 18. BImSchV abzustellen ist oder ob stattdessen eine erfahrungsbezogene Beurteilung vorgenommen werden kann (siehe sogleich Erw. 3). Je nach Ergebnis dieser Prüfung ist zu untersuchen, ob die vorhandenen Grundlagen für eine Lärmbeurteilung ausreichen (siehe hinten Erw. 4-6). Soweit dies zu verneinen ist, stellt sich die Frage, in welchem Verfahren die Beurteilungsgrundlagen zu überarbeiten sind (siehe hinten Erw. 7).

3.

3.1.

Nach dem zuvor Gesagten stellt die Sportanlage "Ländli" eine ortsfeste Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG dar, bei deren Betrieb Lärmemissionen verursacht werden. Bei einer solchen Anlage geht es zur Hauptsache nicht um Lärm technischen Ursprungs, sondern um den Verhaltenslärm, wie er sich aus dem Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb ergibt. Auf solchen Lärm sind das USG und die LSV ebenfalls anwendbar, auch wenn es dafür keine Belastungsgrenzwerte gibt (Christoph Zäch / Robert Wolf, Kommentar zum Umweltschutzgesetz [Kommentar USG], 2. Auflage, Zürich 2000/2001, Art. 15 N 40; BGE 123 II 79 = Die Praxis des Bundesgerichts [Pra] 86/1997, S. 561 mit Hinweis auf ein Tessiner Urteil vom 10. Januar 1994 betreffend ein Sportzentrum mit Fussballplatz, Tennisplätzen und Bar [publiziert in Rivista di diritto amministrativo e tribunario ticinese 1995 I 194 Erw. 2]; AGVE 1999, S. 272 mit Hinweis auf den VGE III/44 vom 28. Mai 1991 [1988/338], in: URP 6/1992, S. 155 ff. betreffend einen Kinderspielplatz).

3.2.

3.2.1.

Nach dem sog. Vorsorgeprinzip sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, auf einer ersten Stufe unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 USG; Art. 7 Abs. 1 lit. a und Art. 8 Abs. 1 LSV; siehe BGE 126 II 305 ff. und 118 Ib 238 sowie AGVE 1999, S. 272 f., je mit Hinweisen). Mit der Postulierung des Vorsorgeprinzips soll die Umweltbelastung präventiv möglichst weit unterhalb der Schädlichkeits- und Lästigkeitsgrenze gehalten werden; im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips ist mit Massnahmen bei der Quelle alles technisch-betrieblich Mögliche und wirtschaftlich Zumutbare zu unternehmen, ohne dass in jedem Einzelfall eine konkrete Umweltgefährdung nachgewiesen sein muss (AGVE 1999, S. 273). Derartige Emissionsbegrenzungen können u.a. baulicher oder betrieblicher Art sein (Art. 12 Abs. 1 lit. b und c USG).

3.2.2.

Auf einer zweiten Stufe setzt das USG bei den Immissionen an: Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG). Als Massstab für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen dienen Immissionsgrenzwerte (Art. 13 - 15 USG). Der Bundesrat hat solche Werte für den Strassenverkehrslärm, den Eisenbahnlärm, den Lärm von zivilen Flugplätzen, den Industrie- und Gewerbelärm, den Lärm von Schiessanlagen sowie Militärflugplätzen festgelegt (Anhänge 3 - 8 der

LSV); für den Lärm öffentlicher Einrichtungen wie Schul- und Sportanlagen tat er dies, wie bereits erwähnt, nicht (siehe vorne Erw. 3.1).

Fehlen Belastungsgrenzwerte, so beurteilt die Vollzugsbehörde die Lärmimmissionen nach Art. 15 USG; sie berücksichtigt auch die Art. 19 und 23 USG (Art. 40 Abs. 3 LSV). Gemäss Art. 15 USG sind die Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Art. 19 USG verweist auf die Alarmwerte (zur Beurteilung der Dringlichkeit von Sanierungen), Art. 23 USG auf die unter den Immissionsgrenzwerten liegenden Planungswerte für die Planung neuer Bauzonen und den Schutz vor neuen lärmigen ortsfesten Anlagen. Aufgrund richterlicher Erfahrung ist in diesen Fällen zu beurteilen, ob eine unzumutbare Störung vorliegt. Im Rahmen dieser Einzelfallbeurteilung sind der Charakter des Lärms, der Zeitpunkt und die Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung der Zone, in der die Immissionen auftreten, zu berücksichtigen (Art. 40 Abs. 3 LSV i.V.m. Art. 15, 13 Abs. 2 und 23 USG; statt vieler BGE 126 II 368; 123 II 335, je mit Hinweisen). Dabei ist nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abzustellen, sondern eine objektivierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit (Art. 13 Abs. 2 USG) vorzunehmen. Massgeblich für die Beurteilung ist der jeweilige Immissionsort (BGE vom 7. März 2005 [1A.241/2004], Erw. 2.2; vgl. auch BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 3.3 = BGE 133 II 296 f., je mit Hinw.). Anlagen ohne Belastungsgrenzwerte, deren Lärmemissionen sich auf Wohnzonen der Empfindlichkeitsstufe II (vgl. Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV) auswirken, haben nach der Rechtsprechung ein Immissionsniveau einzuhalten, bei welchem höchstens geringfügige Störungen auftreten (BGE 123 II 335; BGE vom 7. März 2005 [1A.241/2004], Erw. 2.2).

3.3.

Nachdem für Anlagen der umstrittenen Art im schweizerischen Recht Grenzwerte fehlen, ist der damit verbundene Lärm zunächst nach seinem Charakter, dem Zeitpunkt und der Häufigkeit seines Auftretens sowie der Lärmvorbelastung zu beurteilen. Über den technischen Eigenlärm hinaus ist einer solchen Anlage insbesondere derjenige Lärm zuzurechnen, der von ihren Benützern bei bestimmungsgemässer Nutzung innerhalb und ausserhalb der Anlage erzeugt wird. Dazu gehört der bei der Sportausübung selber erzeugte Lärm. Auch der Schall von Lautsprecheranlagen und ähnlichen Einrichtungen ist zum Betriebslärm zu rechnen, genauso wie der von Trainern, Sportlern und Zuschauern durch Rufe, Schreie und Pfiffe etc. verursachte Lärm (BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 3.1 = BGE 133 II 295 f. mit Hinweis auf Thomas Widmer Dreifuss, Planung und Realisierung von Sportanlagen, Raumplaneri-

sche, baurechtliche und umweltrechtliche Aspekte beim Bau und der Sanierung von Sportanlagen, Diss. Zürich 2002, S. 326 ff.).

3.3.1.

Im konkreten Fall ist zu erwarten, dass beim Betrieb der Anlage nicht der technische Lärm im Vordergrund steht, sondern der Verhaltenslärm von Menschen, welche die Anlage benutzen. Dieser unterscheidet sich vom *Charakter* her vom Lärm technischer Art, der von Maschinen usw. stammt. Während der technische Lärm normalerweise mehr oder weniger gleichförmig ist, kennzeichnet sich der menschliche Verhaltenslärm, der bei der Ausübung von Sport entsteht, häufig durch auffällige Pegeländerungen bzw. Impulse. Das gilt etwa für Schiedsrichterpfiffe, Zuschauerreaktionen, Starterpistolen, Aufschlagen von Bällen und Lautsprecherdurchsagen. Solcher mit auffälligen Pegelveränderungen auftretender Lärm wird bei gleichem mittleren Schallpegel gemeinhin als störender empfunden als ein Geräusch von konstanter Intensität. Impulshafte Geräusche sind schwer vorausseh- und ausblendbar. Tagsüber erschweren sie deshalb das Verrichten von Arbeiten, die eine hohe Konzentration erfordern; nachts können sie zum wiederholten Aufwecken von Lärmbetroffenen führen. Negativ wirkt sich auch der Umstand aus, dass die mit dem Sportbetrieb verbundenen Geräusche oft informationshaltig sind. Weil die unerwünschte Wahrnehmung von Informationen ablenkt, wirkt die unerwünschte Konfrontation mit informationshaltigen Geräuschen generell störend (siehe zum Ganzen: Gerd Ketteler, Sportanlagenlärmschutzverordnung, Bedeutung der 18. BImSchV im Hinblick auf das Immissionschutz-, Bau- und Zivilrecht einschliesslich des Rechtsschutzes, Heidelberg 1998, S. 23 f. [Ketteler, Kommentar]; Widmer Dreifuss, a.a.O., S. 336, 353 f. mit Hinweisen; BGE 123 II 334; VGE III/40 vom 23. Mai 2006 [WBE.2003.247/251], S. 57).

Für die Störwirkung von "untechnischem" Alltagslärm sind zudem subjektive Faktoren von Bedeutung, die in der persönlichen Situation des Lärmbetroffenen begründet sind. Hierzu zählen beispielsweise sein Gesundheitszustand, seine (Un-)Tätigkeit während der Geräuschwahrnehmung, sein Ruhebedürfnis, die individuelle Gewöhnung, die persönliche Einstellung zu den Ursachen des Lärms oder die subjektive Vorstellung des Betroffenen von der Notwendigkeit und der Vermeidbarkeit des Geräuschs (Ketteler, Kommentar, S. 17). Gerade bei Geräuschen, die von Sportanlagen ausgehen, wirken sich diese subjektiven Faktoren in erheblichem Mass auf die Störwirkung aus (Ketteler, Kommentar, S. 18). Häufig tritt neben den menschlichen Verhaltenslärm beim Betrieb von Sportanlagen auch technischer Lärm (z.B. Verkehrslärm), der die Störwirkung verschärfen kann.

3.3.2.

Sportlärm wird deshalb häufig als lästig empfunden, weil er normalerweise in *Zeiten* auftritt, welche von den Lärmbetroffenen zur Entspannung und Erholung genutzt wird, nämlich in den Abendstunden, an Sonn- und Feiertagen und in der "Gartensaison" (Ketteler, Kommentar, S. 23; Widmer Dreifuss, a.a.O., S. 354 f.; Bernhard Stürer/Jens Middelbeck, Sportlärm bei Planung und Vorhabenzulassung, BauR 1/2003, S. 38). Ein bestimmter Schallpegel ist nun gerade zu solchen Zeiten als stärker störend zu beurteilen als während der üblichen Arbeitszeiten (Widmer Dreifuss, a.a.O., S. 354 f. mit Hinweisen). Diese Ausführungen harmonisieren mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Immissionsempfindlichkeit in gemischten Zonen; der Erholungsfunktion der Wohnnutzung wird auch dort ein hoher Stellenwert eingeräumt, insbesondere wenn es um den Schutz der Nacht- oder Sonntagsruhe geht (AGVE 1999, S. 254 mit Hinweisen; siehe zum Ganzen auch VGE III/40 vom 23. Mai 2006 [WBE.2003.247/251], S. 57 f.).

3.3.3.

Von Bedeutung ist auch die *Lärmempfindlichkeit und Lärmvorbelastung* der Zone, in welcher der Lärm auftritt. Im konkreten Fall befinden sich die überbauten Liegenschaften der Beschwerdeführerin II/1 und die Liegenschaft der Beschwerdeführer 2/4 teilweise in der Wohn- und Gewerbezone WG, teilweise in der Wohnzone W2. Die für die Beurteilung der Immissionen massgebenden Gebäude bzw. Fenster lärmempfindlicher Räume dieser Liegenschaften (vgl. Art. 39 Abs. 1 LSV) liegen in der Wohn- und Gewerbezone WG, für welche die Empfindlichkeitsstufe III gilt (§ 8 Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Würenlos vom 26. Oktober 2000 / 5. März 2002 [BNO]; Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV). Die Annahme im ersten Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2006, die Liegenschaften an der Schulstrasse lägen in der Dorfzone D entspricht nicht dem gültigen Bauzonenplan vom 26. Oktober 2000 / 5. März 2002 und ist falsch. Die unüberbauten Liegenschaften der Beschwerdeführerin II/1 (Parzellen Nrn.) und die Liegenschaft der Beschwerdeführer II/2 gehören zur Wohnzone E2 mit der Empfindlichkeitsstufe II (§ 8 BNO; Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV); ein kleiner Teil der Parzelle Nr. liegt in der Landwirtschaftszone und somit ausserhalb des Baugebiets (Kulturlandplan der Gemeinde Würenlos vom 26. Oktober 2000 / 5. März 2002). Die Zone WG ist für Wohnungen, Büroräume, grössere Läden, Klein- und Mittelgewerbe sowie Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Mässig störende Betriebe sind zulässig (§ 14 BNO). Die Wohnzone E2 ist für den Bau von alleinstehenden Ein-, Zwei- und Doppel Einfamilienhäusern bestimmt. Es sind nur nichtstörende Betriebe zulässig (§ 11 BNO). In solchen Zonen, die auch oder überwiegend dem Wohnen dienen, ist auf die Wohnqualität Rücksicht zu nehmen. Auch in Zonen, die dem Wohnen dienen, kommt es jedoch zu Lärmimmissionen, beispielsweise durch spielende Kinder.

Kinder und Jugendliche gehören mit allen ihren lauten und leisen Äusserungen zum Wohnen und sind in einer Wohnzone zu akzeptieren, auch wenn sie auf einem Platz zum Spielen zusammenkommen und deshalb mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen ist (Entscheid der Baurekurskommission Zürich vom 30. März 2004, in: URP 2004, S. 347). An schönen Tagen und Sommerabenden ist es in solchen Zonen üblich, draussen auf der Terrasse oder auf dem Balkon zu sitzen, dort zu essen, sich zu unterhalten und auch Gäste zu empfangen (BGE vom 15. Mai 2001 [1A.282/2000 und 286/2000], in: URP 2001, S. 930). Der mit der Sportausübung verbundene menschliche Verhaltenslärm passt vom Charakter her grundsätzlich besser zu einer solchen Wohnnutzung als technischer Lärm. In der Wohn- und Gewerbezone WG sind auf Grund der Zonierung ausserdem mässig störende Gewerbeimmissionen hinzunehmen. Eine gewisse Lärmvorbelastung tritt offenbar nur in unregelmässigen Abständen - etwa durch das Glockenläuten der beiden Kirchen, Flugzeugüberflüge oder Zugvorbeifahrten - auf (vgl. Lärmgutachten der EMPA vom 27. April 2005, S. 8), weshalb es im Allgemeinen zu keiner rechtserheblichen Überlagerung des Sportlärms durch andere Lärmquellen kommen dürfte.

3.3.4.

Es besteht somit ein Störungspotenzial, das nicht nur vom Charakter des Lärms, Zeitpunkt und von der Häufigkeit seines Auftretens sowie der Lärmempfindlichkeit des Immissionsortes abhängt, sondern auch von der Schallintensität, für deren Beurteilung im schweizerischen Recht keine Grenzwerte bestehen.

3.4.

Bei der Beurteilung der Lärmimmissionen kann das Gericht Analogieschlüsse aus ähnlichen Lärmarten ziehen, auf das ortsübliche Mass oder auf die eigene Erfahrung abstellen oder sich auf ausländische Regelwerke und Richtlinien abstützen, wobei in jedem Fall objektivierte Kriterien anzuwenden sind (vgl. zur objektivierten Betrachtung BGE 126 II 368 f.; 115 Ib 451).

Die Praxis beurteilt die sinngemässe Anwendung von Grenzwerten, die auf andere Lärmarten (wie Gewerbe- und Industrielärm) ausgerichtet sind, als kritisch, weil diese Grenzwerte auf typischen Industrie- und Gewerbelärm zugeschnitten und nur in Verbindung mit hierfür passenden Mess- und Beurteilungsverfahren aussagefähig sind. Gerade der Informationsgehalt, durch den sich menschlicher Lärm auszeichnet, schlägt sich in diesen Belastungsgrenzwerten nicht nieder (BGE 123 II 333 f.; BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 3.3 = BGE 133 II 296; VGE III/40 vom 23. Mai 2006 [WBE.2003.247/251], S. 44; Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom 29. August 2007 [VB.2007.00240], in: Baurechtsentscheide Kanton Zürich [BEZ] 2007, S. 47; Entscheid des

Verwaltungsgerichts Luzern vom 21. August 2003 [V 02 81], in: URP 2004, S. 243). Kurzzeitige Geräuschspitzen, die ebenfalls als störend empfunden werden können, wirken sich zudem kaum auf die gemittelten Beurteilungspegel aus. Mit der Anwendung von Anhang 6 zur LSV, der sich auf den naturgemäss mehr oder weniger gleichförmigen Gewerbe- und Industrielärm bezieht und auf kurzzeitige Geräuschspitzen keine Rücksicht nimmt, könnte die Störwirkung des Sportlärms somit nicht angemessen erfasst werden. Während technischer Lärm innerhalb der Beurteilungsperioden Tag und Nacht in ähnlicher Weise wirkt, lässt sich der Lärm, der von einer Sportanlage ausgeht, kaum typisieren. Die Auswirkungen hängen in erheblichem Ausmass von Art und Grösse der Anlage, der Art der Nutzung sowie dem Verhalten der Benutzer ab. Anders als bei Kinderspielplätzen stiesse deshalb eine Beurteilung der Lärmproblematik, welche sich an den Erfahrungen des Gerichts aus anderen Fällen und nicht an wissenschaftlich breit abgestützten Grenzwerten orientiert, hier an ihre Grenzen. In derart komplexen Fällen liesse sich eine erfahrungsbezogene Beurteilung der Lärmproblematik kaum adäquat begründen. Im Übrigen sind schweizweit kaum Vergleichsfälle vorhanden, aus denen brauchbare Analogieschlüsse gezogen werden könnten. Das Bundesgericht schliesst zwar auch in Fällen der vorliegenden Art eine erfahrungsbezogene Beurteilung der Lärmproblematik nicht von vornherein aus (BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 3.3 und 4.4 = BGE 133 II 296 f. und 303), nach der Einschätzung des Verwaltungsgerichts würde jedoch ein völliger Verzicht auf das messbare Kriterium der Schallintensität der Lärmproblematik nicht gerecht und läge weder im Interesse der Rechtssicherheit noch der Rechtsgleichheit.

Die bundesrechtlich vorgeschriebene objektivierte Betrachtung der Lärm-situation verlangt somit in Fällen der vorliegenden Art eine Mitberücksichtigung der Schallintensität. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Störwirkung solcher Anlagen nicht nur von der Schallintensität, sondern in erheblichem Umfang auch von den genannten, nicht akustischen Einflüssen geprägt wird (siehe vorne Erw. 3.3.1). In der Literatur wird sogar die Auffassung vertreten, dass rund zwei Drittel des Lärmempfindens physikalisch nicht erfassbar seien (Ketteler, Kommentar, S. 17, mit Hinweisen). Die Aussagekraft von Beurteilungsinstrumenten, die in erster Linie auf die in Dezibel messbare Schallintensität abstellen, ist deshalb beschränkt (vgl. Hoffmann, Keine Grenzwerte - kein Lärm?, in: URP 1994, S. 419 ff. [Hoffmann, URP]; derselbe, Schall und Lärm, Eine kleine Einführung in die akustischen Grundbegriffe, in: Klang, Geräusch, Schall oder Lärm, hrsg. von Cercle Bruit Schweiz, abrufbar unter: http://www.laerm.ch/de/pub/pub_inhalt.html, S. 13). Diese Feststellung vermag jedoch eine Beurteilung, die sich an objektiv messbaren Faktoren ausrichtet, nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Es gilt immerhin im Auge zu behalten, dass sich zwar Schallintensität, Häufigkeit und Dauer

des Lärms sowie der Zeitpunkt seines Auftretens prognostizieren lassen, kaum aber die effektive Störwirkung auf den einzelnen Lärmbetroffenen.

3.5.

Für die Beurteilung von Sportlärm kommt die deutsche 18. BImSchV vom 18. Juli 1991 in Betracht (BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 3.3 = BGE 133 II 297), die sich mit dem Lärm von Sportanlagen befasst und der Schallintensität Rechnung trägt.

3.5.1.

Gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts eignen sich ausländische bzw. private Richtlinien dann als Entscheidungshilfe, wenn die Kriterien, auf welche diese Unterlagen beruhen, mit denjenigen des schweizerischen Lärmschutzrechts vereinbar sind (BGE vom 17. Juli 2007 [1A.195/2006; 1A.201/2006], Erw. 3.3 = BGE 133 II 296).

Im deutschen Recht sind Sportanlagen der umstrittenen Art grundsätzlich nach den §§ 22 f. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 zu beurteilen. Solche Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmass beschränkt werden und die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäss beseitigt werden können (§ 22 Abs. 1). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmass oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Die 18. BImSchV konkretisiert für den Sportlärm die Anforderungen, die sich aus dem BImSchG ergeben (Ketteler, Kommentar, S. 89). Die Fragestellung im deutschen Recht gleicht somit derjenigen, welche das schweizerische Recht vorgibt. Dieses fragt bei lärmverursachenden Neuanlagen danach, ob eine erhebliche Störung im Wohlbefinden der Bevölkerung eintritt (Art. 15 USG). Zu erörtern bleibt, ob auch die Kriterien zur Beurteilung der Zumutbarkeit, welche die beiden Rechtsordnungen verwenden, miteinander vereinbar sind.

3.5.1.1.

Die 18. BImSchV weist verschiedene Parallelen zur schweizerischen LSV auf. Nach beiden Rechtsordnungen wird das Mass der Störung auf Grund der Schallintensität am Immissionsort beurteilt, wobei ein Beurteilungspegel gebildet wird, der einen A-bewerteten Mittelungspegel L_{eq} als akustische Grösse verwendet und diesen mit Korrekturen für die Impulshaftigkeit und Ton- bzw. Informationshaltigkeit ergänzt. Sowohl nach Anhang 6 zur LSV (Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm) wie auch nach der 18. BImSchV wird eine Unterteilung in Beurteilungszeiten mit